Projekt Transition

Entwurf der Bund-Länder-AG Transition der BPtK

„Details der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten“

Stand: 15.04.2016

Einleitung

Der vorliegende Entwurf beruht auf dem Papier „Eckpunkte des Approbationsstudiums“, das auf dem 27. DPT vorgestellt wurde, und ist Ergebnis weiterer Beratungen der Gremien und Arbeitsgruppen der BPtK im Projekt Transition und der Koordinierungsgruppe mit den Vertretern der Hochschulseite und einer schriftlichen Befragung der professionsinternen Projektbeteiligten.

Trotz der kurzen Frist gab es eine sehr breite Beteiligung an diesem schriftlichen Stellungnahmeverfahren mit zahlreichen Rückmeldungen, die zur weiteren Präzisierung der vorgeschlagenen Regelungen beitrugen. Ergebnis ist der vorliegende Entwurf des Vorstandes und der Bund-Länder AG. Werden diese Anforderungen an eine Approbationsordnung erfüllt, wird eine qualitativ hochwertige psychotherapeutische Ausbildung einschließlich intensiver Praxis ermöglicht, die zugleich den Hochschulen Raum gibt, ihre Studiengangskonzepte und den akademischen Kompetenzerwerb selbst auszugestalten.

Im Folgenden werden wesentliche Rückmeldungen[1] erläutert, die in diesem Papier nicht übernommen wurden bzw. zu denen es divergierende Rückmeldungen gab:

- Sicherung der Finanzierung der Ausbildung: Unmittelbare Regelungen dazu können nicht Gegenstand einer Approbationsordnung sein. Weil die Länder den gesetzlichen Erfüllungsaufwand für ein Approbationsstudium tragen, kann hierzu keine bundesrechtliche Regelung erfolgen. Vielmehr sind präzisierte Forderungen. z. B. nach Studienplatzkapazitäten, in Kenntnis des ermittelten Bedarfes von der Profession in die Verhandlungen von Bund und Ländern im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens einzubringen. Wichtige Grundlagen dazu, aber insbesondere zur Weiterbildung im stationären und ambulanten Sektor, werden die Ergebnisse der im Rahmen des Transitionsprojektes in Auftrag gegebenen Expertisen sein.
- Konkretisierung der strukturellen Anforderungen an die Studiengänge hinsichtlich der Regelstudienzeiten, akademischen Abschlüsse und landesrechtlichen Anerkennungsverfahren: Die vorgeschlagenen Mindestvorgaben dienen der Sicherung der Qualität der Berufszulassung und lassen gleichzeitig offen, in welcher Struktur (Staatsexamensstudiengänge oder Bachelor-/Mastersystematik) diese umgesetzt werden können. Eine weitere Ausgestaltung würde dieser Offenheit entgegenstehen und soll daher einer landesrechtlichen sowie hochschuleigenen Regelung überlassen bleiben.
- Anforderungen an Hochschulambulanzen: Mit den vorgeschlagenen Regelungen wird ein „Mittelweg“ eingeschlagen, sodass alle wissenschaftlich anerkannten Verfahren grundsätzlich berücksichtigt werden können, ohne die Hochschulen bei der Realisierung vor unüberwindbare Schwierigkeiten zu stellen. Zudem sollen Kooperationen ermöglicht werden, um eine möglichst breite wie hochwertige Praxisausbildung in Verbindung mit Forschung und wissenschaftlicher Qualifizierung sicherzustellen. Kooperationsvereinbarungen ermöglichen nicht nur bilaterale, sondern regionale Netzwerke von Hochschulen, die auch gemeinsam eine Ausbildung in allen wissenschaftlich anerkannten Verfahren sicherstellen können.

[1] Eine Synopse der Rückmeldungen und die abgegebenen Stellungnahmen können zur internen Verwendung für den 28. DPT hier abgerufen werden: https://www.dropbox.com/sh/d0ok3q07yzm6rsv/AAD3EozvrTaAfBXRyUXa6sWya?dl=0

Inhalt

Vorbemerkungen 4
I. Approbationsordnung 4
II. Approbationsstudium 5
1. Mindestanforderungen an Hochschulen 5
2. Mindestanforderungen an Studiengänge 6
2.1. Gliederung 6
2.2. Lehre 11
3. Berufspraktische psychotherapeutische Tätigkeiten 12
3.1. Externe Praktika 12
3.2. Praxissemester 13
4. Kooperierende Einrichtungen 14
III. Staatsexamen 15
IV. Übergangsregelungen 15

Vorbemerkungen

Mit diesem Papier legt der Vorstand der Bundespsychotherapeutenkammer erste und exemplarische Details vor, die in einer Approbationsordnung geregelt werden sollen. Die Schwerpunkte dieses Entwurfes liegen bei den in einem Approbationsstudium zu erwerbenden Kompetenzen und bei der praktischen Ausbildung, um die im Psychotherapeutengesetz verankerten übergeordneten und kompetenzbasierten Ausbildungsziele inhaltlich und hinsichtlich des Kompetenzniveaus zu konkretisieren. Mit den beruflichen Kompetenzen der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zum Zeitpunkt der Approbation werden diejenigen Kompetenzen definiert, auf die eine psychotherapeutische Weiterbildung aufbaut (vgl. Entwurf „Eckpunkte der Weiterbildung“). Über Fachkompetenzen, die im Rahmen einer Weiterbildung zu erwerben sind, verfügen Approbierte ohne Weiterbildung noch nicht. Die Approbation ist insofern entsprechend beschränkt.

I. Approbationsordnung

Das Bundesministerium für Gesundheit sollte durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in einer Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten Folgendes festlegen:

- Die Ausbildung zum/zur Psychotherapeuten/in dauert in Vollzeitform einschließlich des Praxissemesters mindestens 11 Semester und erfolgt an Hochschulen, die selbst oder in Kooperation mit anderen Hochschulen eine Infrastruktur für Psychotherapieforschung und Qualifizierungsmöglichkeiten für wissenschaftlichen Nachwuchs bieten.
- Die Ausbildung erfolgt in Studiengängen, die die in der Approbationsordnung vorgesehenen Mindestvoraussetzungen und -inhalte (siehe II.1) in der vorgegebenen Strukturqualität umsetzen.
- Die Studiengänge unterliegen der Überprüfung durch die für die Ausbildung der Heilberufe landesrechtlich zuständigen Stellen.
- Im Studium werden grundlegende Kompetenzen für die Behandlung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen und alle Grundorientierungen der Psychotherapie (derzeit vier) in Theorie sowie praxis- und patientenbezogen vermittelt.

- Bei der Entwicklung von Studiengängen, die zur Approbation führen, haben die Hochschulen Gestaltungsspielräume zu Schwerpunktsetzungen, Profilbildung und Weiterentwicklung unter Einhaltung der Vorgaben der Approbationsordnung.
- Das Studium schließt mit einem Staatsexamen ab.

II. Approbationsstudium

1. Mindestanforderungen an Hochschulen

Die Approbationsordnung regelt, dass das Studium an Hochschulen stattfindet, die für das Studium eine Infrastruktur für Psychotherapieforschung sicherstellen und Qualifizierungsmöglichkeiten für wissenschaftlichen Nachwuchs bieten (Forschungsambulanz, Promotionsrecht und eigenständige Forschung). Die Hochschulen verfügen über Hochschulambulanzen, die für die Versorgung in mindestens zwei wissenschaftlich anerkannten Verfahren mit den jeweiligen Altersschwerpunkten und dem entsprechenden Personal (abgeschlossene Weiterbildung in dem Altersgebiet und Verfahren oder äquivalente Qualifikation, klinische Erfahrung) ausgestattet sind.

Zur Sicherstellung dieser Infrastruktur können die Hochschulen miteinander kooperieren.

2. Mindestanforderungen an Studiengänge

2.1. Gliederung

a) Erster Studienabschnitt

Der erste Studienabschnitt dient dem Erwerb von Basiskompetenzen zu Grundlagen des normalen und pathologischen Verhaltens und Erlebens einschließlich deren biologischer, sozialer und kultureller Bedingtheit sowie medizinischer Implikationen und grundlegender wissenschaftlicher, psychotherapeutischer und versorgungsrelevanter Kompetenzen.

Die Mindeststudienzeit beträgt 3 Jahre.

Kompetenzerwerb

Die Approbationsordnung enthält einen Katalog, der die im ersten Studienabschnitt mindestens zu vermittelnden Kompetenzen (Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten) beschreibt. Dieser Katalog sollte auf den Kompetenzen zum Faktenwissen aus dem Kompetenzpapier der BPtK aufbauen.

Nachfolgend werden ausgewählte *Beispiele*[2] *formuliert.* Für die Approbationsordnung sind diese Beispiele gemeinsam mit der Hochschulseite (insb. im Rahmen der Koordinierungsgruppe Approbationsstudium) zu vervollständigen und für einen Gegenstandskatalog weiterzuentwickeln.

- Fundierte Kenntnisse der Wahrnehmung, der Prozesse des Lernens und Denkens, der Motivation, der Emotionen, des Gedächtnisses und der Persönlichkeitspsychologie (1.1.1)
- Fundierte Kenntnisse der Entwicklung und Sozialisation des Menschen über die gesamte Lebensspanne (1.1.2)

[2] Vgl. „Kompetenzen für den Psychotherapeutenberuf in Studium und Aus-/Weiterbildung“, Entwurf der BPtK vom 06.05.2014, http://www.bptk.de/fileadmin/user_upload/Themen/Aus_Fort_und_Weiterbildung/Ausbildung/Kompetenzprofil_Stand_06-05-2014.pdf

- Sozialpsychologische Kenntnisse über soziale Kognition, Einstellung und Einstellungsänderung, Attribution, Gruppenprozesse, Interaktion, Sprache und soziales Handeln (1.1.3)
- Fundierte Kenntnisse über Theorien und Konzepte zu Lebenswelt, Lebenslage, Milieu und Kultur (1.1.4)
- Fundierte Kenntnisse der biologischen und medizinischen bzw. somatischen Grundlagen des Verhaltens und Erlebens
- Fundierte Kenntnisse der psychosozialen Grundlagen des Verhaltens und Erlebens
- Wissenschaftsgeschichte, Philosophie und Erkenntnistheorie mit Bezug auf Psychologie, Pädagogik und Psychotherapie inklusive deren Hauptströmungen und Forschungsmethoden (1.2.1)
- Kenntnisse grundlegender Begriffe, Methoden und Ergebnisse der qualitativen und quantitativen Forschung (1.2.2)
- Kenntnisse grundlegender Begriffe, Methoden und Ergebnisse der Evaluations- und Versorgungsforschung sowie Qualitätssicherung (1.2.3)
- Grundlegende Fertigkeiten in altersgerechter und zielgruppenorientierter Kommunikation und in verschiedenen Gesprächsführungstechniken zur professionellen Beziehungsgestaltung über alle Altersgruppen (3.4)
- Basiskenntnisse in Störungslehre, Psychodiagnostik (einschließlich Klassifikationssysteme) und psychotherapeutischen Verfahren

(…)

Qualitätssicherung:

Die Überprüfung des Kompetenzerwerbs erfolgt durch Prüfungen nach gemeinsamen Vorgaben der für die Staatsprüfung zuständigen Stellen.

b) Zweiter Studienabschnitt

Der zweite Studienabschnitt dient der Vermittlung von allgemeinen bzw. grundlegenden psychotherapeutischen und versorgungsrelevanten Kompetenzen sowie vertieften wissenschaftlichen Kompetenzen auf Masterniveau (Niveau 7 des Europäischen Qualifikationsrahmens):

- Vor Eintritt in den zweiten Studienabschnitt müssen die erworbenen Voraussetzungen des ersten Studienabschnittes nachgewiesen werden;
- Ein Quereinstieg in den zweiten Studienabschnitt aus Studiengängen mit Schwerpunkten in Wissenschaften, die sich mit dem psychischen, sozialen, pädagogischen und medizinischen Bereich befassen und bei denen maßgebliche Grundlagen für das angestrebte Kompetenzprofil erworben werden, ist möglich, wenn fehlende Anforderungen aus dem ersten Studienabschnitt im Rahmen einer Nachqualifikation erworben oder durch eine zusätzliche Prüfung nachgewiesen werden.

Die Mindeststudienzeit beträgt 2,5 Jahre.

Kompetenzerwerb

Die Approbationsordnung enthält einen Katalog, der die im zweiten Studienabschnitt mindestens zu vermittelnden Kompetenzen (Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten) beschreibt.

Hier sind neben vertieftem Faktenwissen aus dem Kompetenzpapier der BPtK insbesondere Kompetenzen in Bezug auf das Handlungs- und Begründungswissen sowie die Handlungskompetenz und professionelle Haltung zu berücksichtigen. Nachfolgend sind – wie für den ersten Studienabschnitt – ausgewählte *Beispiele*[3] *formuliert.*

Beispiele:

- Fundierte Kenntnisse der Nosologie, Epidemiologie, Ätiologie und Behandlung psychischer und psychosomatischer Störungen und Beeinträchtigungen und

[3] Vgl. „Kompetenzen für den Psychotherapeutenberuf in Studium und Aus-/Weiterbildung“, Entwurf der BPtK vom 06.05.2014, http://www.bptk.de/fileadmin/user_upload/Themen/Aus_Fort_und_Weiterbildung/Ausbildung/Kompetenzprofil_Stand_06-05-2014.pdf

von Erkrankungen, bei denen psychische Faktoren relevant sind unter Berücksichtigung psychologischen, (sozial-)pädagogischen, soziologischen, biologischen und medizinischen bzw. somatischen Wissens sowie Erkenntnisse über protektive, ursächliche, auslösende und aufrechterhaltende Faktoren sowie alters- und geschlechtsspezifische und kulturelle Aspekte (1.3)

- Grundkenntnisse der wichtigsten, mit psychischen Erkrankungen komorbiden Krankheitsbilder des Kindes- und Jugendalters einschließlich der frühen Kindheit und des Erwachsenenalters einschließlich des hohen Alters (1.3.2)
- Fundierte Kenntnisse über die bio-psychosozialen Dimensionen bei Entstehung, Verlauf und Behandlung psychischer Krankheiten (biologische, interaktionelle und soziokulturelle Modelle; gesellschafts- und kulturspezifische sowie epidemiologische Aspekte) (1.3.3)
- Fundierte Kenntnisse der wichtigsten diagnostischen Systeme, Verfahren, Methoden und Techniken (insbesondere im Bereich der Psychodiagnostik) einschließlich deren Reliabilität und Validität zur Messung beziehungsweise systematischen Beschreibung von Symptomatik und Krankheitsverhalten, therapeutischer Szene und Beziehung, psychischer Funktionen (inklusive neuropsychologischer Funktionen) und psychischer Struktur (1.4.1)
- Grundkenntnisse der Methoden zur Beschreibung von Indikation, Prognose, Prozess und Ergebnis von psychotherapeutischen Behandlungen, auch unter Berücksichtigung der verschiedenen wissenschaftlich anerkannten Verfahren und ihrer spezifischen Methoden (1.4.2)
- Grundkenntnisse aller Grundorientierungen der Psychotherapie, Methoden und Techniken einschließlich der Modelle für Ätiologie und Behandlung, Prävention und Rehabilitation aller Krankheitsbilder des Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalters (1.5)
- Grundkenntnisse anderer wissenschaftlich begründeter Behandlungsansätze bei diesen Erkrankungen, insbesondere der Psychopharmakologie, Psychoedukation (1.5.1)
- Grundkenntnisse in verfahrensspezifischen Behandlungsverläufen zur patientenbezogenen Einschätzung differenzierter Indikationsstellung in der Regelversorgung
- Grundlegende Fähigkeiten zur Planung, Bewertung und Durchführung von Maßnahmen der Prävention, Rehabilitation und Gesundheitsförderung

- Fortgeschrittene Fähigkeit zur kritischen Rezeption aktueller Entwicklungen bei wissenschaftlich begründeten psychotherapeutischen Verfahren, Methoden und Techniken (1.5.2)
- Grundlegende Kenntnisse der Behandlungsmöglichkeiten in psychotherapeutischen, ärztlichen, (sozial-)pädagogischen und anderen Settings (1.7.2)
- Fortgeschrittene Kenntnisse der Versorgungsstrukturen einschießlich ihrer sozialrechtlichen und sozialmedizinischen Grundlagen
- Wissen um die Notwendigkeit der kontinuierlichen Fortbildung, Reflexion und Weiterentwicklung eigener psychotherapeutischer Kompetenzen (1.8)
- Grundlegende Fähigkeit zur Rezeption und kritischen Reflexion der Anforderungen durch intra- und interdisziplinäre Kooperation, Delegation und Leitung sowie institutioneller Kooperation im stationären und ambulanten Setting (2.3)
- Fortgeschrittene Fähigkeit zur Beurteilung aktueller Forschungsbefunde und deren handlungsrelevanter Anwendung bei der Befunderhebung und im heilkundlichen Kontext (3.1)
- Grundlegende Fähigkeit und Fertigkeit zum Erkennen und zur Befunderhebung pathologischer Abweichungen des Erlebens und Verhaltens, auch mittels standardisierter psychodiagnostischer Verfahren (3.2.1)
- Grundlegende Fähigkeit und Fertigkeit zu (differenzial-)diagnostischen Entscheidungsfindungsprozessen in unterschiedlichen Settings (3.2.2)
- Grundlegende Fähigkeit zur Wahrnehmung der eigenen Person im diagnostischen und therapeutischen Lernprozess, auch unter Bezug auf eigene biografische Erfahrungen (3.5.1)
- Grundlegende Fähigkeit zum Erkennen der Relevanz dieses Reflexionsprozesses für das Einhalten eigener Grenzen und für eine angemessene Belastungsregulation als Teil eines therapeutischen Prozesses (3.5.2)
- Fortgeschrittene Fähigkeit zur Beurteilung der ethischen Dimension psychotherapeutischen Handelns bei sich selbst sowie bei anderen (3.8)
- Fortgeschrittene Fertigkeit und Fähigkeit in der Planung, Durchführung, Auswertung und Berichterstellung wissenschaftlicher Arbeiten (3.9)

(…)

- **Qualitätssicherung**: Die Überprüfung der erworbenen Ausbildungsinhalte erfolgt durch Prüfungen nach gemeinsamen Vorgaben der für die Staatsprüfung zuständigen Stellen.

2.2. Lehre

Die Approbationsordnung benennt die möglichen Veranstaltungsformen beider Studienabschnitte und Mindestanforderungen an Lehrende und Hochschulen bzw. kooperierende Einrichtungen.

- In der Lehre werden die unter 2.1. aufgeführten Kompetenzen vermittelt.
- Zu diesem Zweck werden neben Vorlesungen insbesondere praktische Übungen und Seminare durchgeführt, die in hinreichendem Umfang Kleingruppenarbeit, konkrete Übungen und individuelle Anleitung und Rückmeldung umfassen. Versorgungsbezogener Kompetenzerwerb erfolgt in integrierten, patientenorientierten Curricula, die die Analyse von Fallvignetten bzw. Kasuistiken, Videobeispielen und Rollenspielen zum Patientenverhalten, Übungen zu verschiedenen therapeutischen Techniken, Methoden und Verfahren, begleitete Behandlungsverläufe in verschiedenen therapeutischen Verfahren, die Teilnahme an Erstgesprächen und diagnostischen Sitzungen sowie Fallseminare mit Übernahme psychotherapeutischer Tätigkeiten unter Anleitung und Aufsicht einschließen.
- Selbstreflexion wird in geeigneter Form angeboten. Dafür ist qualifiziertes Personal mit Fachkompetenz vorzuhalten. Selbstreflexion kann auch durch externe Anbieter angeboten werden. Die Approbationsordnung konkretisiert den Mindestinhalt und -umfang sowie Struktur der Selbstreflexionsanteile. Bei der Umsetzung dürfen keine prüfungsbedingten Abhängigkeiten entstehen.
- Lehrveranstaltungen umfassen praktische Übungselemente zur Gesprächsführung und Übungselemente zur altersgerechten Kommunikation, die den gesamten Indikationsbereich der Psychotherapie abdecken.
- Die Vermittlung klinischer Kenntnisse sowie praktischer Fertigkeiten und Erfahrungen erfolgt unter Anleitung von didaktisch qualifizierten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die in den zu lehrenden Verfahren und Altersschwerpunkten weitergebildet bzw. nach Übergangsregelungen hinreichend qualifiziert sind.

- Die Hochschule stellt den Kompetenzerwerb in Versorgungseinrichtungen sicher, in denen die Kooperation mit anderen Berufsgruppen möglich ist.

3. Berufspraktische psychotherapeutische Tätigkeiten

In der Approbationsordnung werden externe Praktika im Umfang von mindestens drei Monaten und eine sechs- bis neunmonatige praktische Vertiefung als Praxissemester verankert. In diesem Rahmen ist eine Praxisausbildung von mindestens drei Monaten in einer stationären Einrichtung der Psychiatrie zu absolvieren.

3.1. Externe Praktika

- **Umfang:** Es sind mindestens zwei Praktika in unterschiedlichen Einrichtungen im Umfang von insgesamt mindestens drei Monaten (mindestens 300 Stunden) vorzusehen, wobei zumindest ein Praktikum im ersten Studienabschnitt abzuleisten ist.

- **Zugelassene Einrichtungen:** Entsprechend der Regelung der Hochschulen können Praktika an Einrichtungen bzw. Fachabteilungen mit psychotherapeutischen Anwendungsbereichen (stationäre Psychotherapie/Psychosomatik/Psychiatrie, ambulante Versorgung/andere Einrichtungen, in denen psychotherapeutische Leistungen erbracht werden, z. B. aus Beratung, Jugendhilfe, Gemeindepsychiatrie) stattfinden. Dazu müssen sie eine angemessene Betreuung durch Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und die Umsetzung der Ausbildungsprogramme der Hochschulen sicherstellen sowie Kompetenzen aus dem Kompetenzkatalog vermitteln.

- **Kompetenzen:** Die Approbationsordnung enthält einen Katalog, der die in den Praktika zu erwerbenden Kompetenzen beschreibt.

  Beispiele:

  - Grundlegende Kenntnisse psychotherapeutischer Behandlungskonzepte in unterschiedlichen psychotherapeutischen Anwendungsfeldern und beiden Altersschwerpunkten
  - Grundlegende Kenntnisse unterschiedlicher Behandlungspfade unter Berücksichtigung unterschiedlicher Behandler und Behandlungssettings
  - Kennenlernen der Behandlung von Patienten mit unterschiedlichen Erkrankungen, Schweregraden und Verläufen und der jeweiligen Aufgaben in einem multiprofessionellen Team
  - Erste Erfahrungen mit dem praktischen Einsatz kategorialer und psychometrischer Diagnostik psychischer Störungen

- **Tätigkeiten:** Studierende bearbeiten praktische Aufgaben unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung von in der Versorgung tätigen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit entsprechender Fachkompetenz und Berufserfahrung.

- **Qualitätssicherung:** Die Hochschulen bereiten die Studierenden auf externe Praktika vor. Vor Beginn des Praktikums werden Lernziele schriftlich definiert und deren Erreichung bei Abschluss des Praktikums auf Grundlage eines schriftlichen Zeugnisses der Ausbildungseinrichtung überprüft.

3.2. Praxissemester

- **Umfang:** Das curricular geregelte Praxissemester wird vor dem Ablegen des psychotherapeutischen Staatsexamens absolviert und dauert sechs bis neun Monate (mindestens 600–900 Stunden). Es soll grundsätzlich zusammenhängend und in Vollzeit abgeleistet werden. In den jeweiligen Studiengängen kann auch eine Teilzeitableistung mit Unterbrechungsmöglichkeiten vorgesehen werden.

- **Zugelassene Einrichtungen:** Ambulanzen und Einrichtungen mit psychotherapeutischen Anwendungsbereichen (stationäre Psychotherapie/Psychosomatik/Psychiatrie, ambulante Versorgung/sonstige Einrichtungen, in denen psychotherapeutische Versorgungsleistungen erbracht werden)

- **Kompetenzen:**

  - Erfahrung in der psychotherapeutischen Diagnostik, Behandlung und Versorgung von Patienten in mindestens zwei Anwendungsbereichen und beiden Altersschwerpunkten
  - Erfahrung im Rahmen von Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation
  - Erste Erfahrungen mit der Dokumentation psychodiagnostischer Prozesse und psychotherapeutischer Interventionen
  - Kenntnis der Indikationsstellungen für Maßnahmen der Versorgung von Personen mit psychischen und psychosomatischen Erkrankungen und der Zuständigkeit verschiedener Versorgungseinrichtungen
  - Erste Erfahrungen mit dem praktischen Einsatz kategorialer und psychometrischer Diagnostik psychischer Störungen
  - Kenntnis therapeutischer und rehabilitativer Basismaßnahmen und Durchführung einer Auswahl von diesen im Praxiskontext (z. B. Entspannungsverfahren, Erhebung einer Anamnese, Informationsgewinnung im Erstgespräch, Psychoedukation)
  - Kenntnis von Maßnahmen zur Vermeidung schädlicher Einflüsse auf Patientinnen und Patienten einschließlich der Indikatoren für Eigen- oder Fremdgefährdung sowie der dann zu ergreifenden Maßnahmen

- **Tätigkeiten:** Studierende bearbeiten curricular geregelte und dem jeweiligen Schweregrad entsprechende praktische Aufgaben unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit abgeschlossener Weiterbildung im jeweiligen Altersgebiet und Verfahren oder äquivalenter Qualifikation.

- **Qualitätssicherung:** Die Hochschulen bereiten Studierende auf das Praxissemester vor und begleiten sie währenddessen durch praxisbezogene Lehre oder gegenstandsbezogene Studiengruppen. Sie bieten den Studierenden eigene und externe Selbstreflexionsveranstaltungen an. Vor Beginn des Praxissemesters werden Lernziele schriftlich definiert und deren Erreichung bei Abschluss des Praktikums aufgrund eines schriftlichen Zeugnisses der Ausbildungseinrichtung überprüft.

4. Kooperierende Einrichtungen

- Hochschulen können mit anderen Hochschulen und psychotherapeutischen Weiterbildungsstätten kooperieren, um die geforderten Anforderungen zu erfüllen.

- Weiterbildungsstätten können im Bereich der Selbstreflexion, Fallbesprechungen, Kasuistik, Videobeobachtung und Kenntnis von Langzeitbehandlungen usw. als kooperierende Einrichtungen Aufgaben übernehmen.

III. Staatsexamen

Das Studium schließt mit einem Staatsexamen ab. Die Prüfungszeit ist Teil des Studiums.

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Sie dient dem offiziellen Nachweis, dass die Studierenden über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die für eine eigenverantwortliche und selbstständige psychotherapeutische Tätigkeit benötigt werden. Teile der Prüfung können im Rahmen der Hochschulprüfungen erfolgen.

IV. Übergangsregelungen

Für Studierende laufender Studiengänge besteht die Möglichkeit von Nachqualifikationen zur Zulassung zur Staatsprüfung.